

30.01.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Aufgrund des Umstrukturierungsprozesses in den neuen Bundesländern steht zu erwarten, daß dort in nicht unerheblichem Umfang vorläufige Referenzmengen ungenutzt bleiben. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, die eine optimale Ausnutzung der von der Gemeinschaft für das Beitrittsgebiet zur Verfügung gestellten Gesamtgarantiemenge sicherstellen.

B. Lösung

Neben der für die neuen Bundesländer bereits bestehenden Saldierung auf Molkereiebene soll eine Verrechnung von Unter- und Überlieferungen auch auf Ebene des gesamten Beitrittsgebietes zugelassen werden.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

30.01.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Mi 65/92

Bonn, den 30. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1034), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2384), wird wie folgt geändert:

1. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Nicht genutzte vorläufige Referenzmengen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Anlieferungen, die die bei einem Käufer zugeteilten vorläufigen Referenzmengen übersteigen, verrechnet werden konnten, können während des achten Zwölfmonatszeitraumes auch über den Bereich eines Käufers hinaus anderen Milcherzeugern im Sinne des § 16 a zugeteilt werden. Für die Zuteilung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Zum Zwecke der Berechnung teilt jeder Käufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 30. April 1992

1. die Summe der bei der Abgabeanmeldung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zugrunde zu legenden vorläufigen Referenzmengen,

2. die Summe der während des achten Zwölfmonatszeitraumes auf diese Referenzmengen hin erfolgten Anlieferungen sowie

3. den Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Summen
mit. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer mit,
welche Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, in dem in Satz 2
genannten Verhältnis zugeteilt werden können."
2. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:
- "6. die nach § 7 b zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen."
3. § 22 wird gestrichen; § 23 wird § 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund des Strukturwandels in den neuen Bundesländern ist zu erwarten, daß es dort in erheblich größerem Umfang als sonst üblich zu Unterlieferungen kommt. Es ist daher zur bestmöglichen Ausnutzung der für die neuen Länder bereitgestellten Gesamtgarantiemenge erforderlich, für den laufenden Abrechnungszeitraum eine zusätzliche Saldierungsebene einzuführen.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, da die Saldierung von Über- und Unterlieferungen die abgabefrei beliefere Referenzmenge praktisch unberührt läßt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit dieser Vorschrift soll für Milcherzeuger in den neuen Ländern eine weitere, zusätzliche Saldierungsstufe geschaffen werden.

Vorgesehen ist, daß im Beitrittsgebiet zunächst eine Saldierung auf Molkereiebene stattfindet. Anschließend soll in einem weiteren Schritt zentral für das gesamte Beitrittsgebiet eine Verwertung der auf Molkereiebene nicht verrechenbaren Unterlieferungen durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck melden die Molkereien ihrem zuständigen Hauptzollamt bis zum 30. April 1992 die erforderlichen Daten. Die Bundesfinanzverwaltung erfaßt für das gesamte Beitrittsgebiet die Summe der nicht verwertbaren Unterlieferungen sowie die Summe der verbleibenden Überlieferungen, ermittelt eine einheitliche Saldierungsquote und gibt diese an die Molkereien zurück. Überlieferungen, die im ersten Saldierungsgang nicht ausgeglichen werden konnten, sind in Höhe dieser Saldierungsquote von der Abgabe befreit.

Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

Artikel 1 Nr. 3

Redaktionelle Streichung der Berlin-Klausel.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-
mengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.